

lig aufgehoben wird und sich als Folge eine nicht mehr zu beseitigende Gebrauchsuntüchtigkeit für den Bestimmungszweck ergibt. Das Zerstören wird beispielsweise begangen durch Niederbrennen eines Gebäudes, Vernichten einer Anlage durch Explosion u. a. m.

Beschädigen eines Gegenstandes liegt vor, wenn sein körperlicher Bestand beeinträchtigt und seine Unversehrtheit somit aufgehoben wird, ohne daß der Gegenstand für seinen Bestimmungszweck völlig unbrauchbar geworden ist, z. B. durch Verformung von Materialien.

Unbrauchbar machen erfaßt jene Fälle, bei denen der Verwendungszweck eines Gegenstandes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch aufgehoben bzw. eingeschränkt wird, ohne daß eine körperliche Einwirkung in den Formen des Zerstörens oder Beschädigens erfolgte, z. B. Verstellen von Meßinstrumenten, Verunreinigung von Treibstoff oder ähnliches.

Das in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch Entziehen ist dadurch gekennzeichnet, die zweckbestimmte Verwendung eines Gegenstandes zu verhindern, ohne denselben zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen. Eine derartige Begehungsweise der Diversion kann vorliegen, wenn der Täter in seinem Besitz befindliche Forschungsunterlagen oder andere Gegenstände verschweigt oder auch ihren Verlust vortäuscht, wenn er Wegnahmehandlungen begeht, Gegenstände versteckt, beiseiteschafft. Diese Begehungsweise ist auch verwirklicht, wenn Güter und Transportmittel, z. B. bei der Eisenbahn fehlgeleitet werden. Es kann sich um einen zeitweiligen oder dauernden Entzug handeln. Entscheidend ist, daß die beschriebenen Gegenstände dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht zur Verfügung stehen.

In anderen Tatbeständen des StGB wird das „Vernichten“ als eine spezifische Begehungsweise (vgl. § 163 StGB) genannt. Sie wird bei der Diversion vom Zerstören mit erfaßt.

Diversion gemäß § 103 Abs. 1 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Vorsatz muß die Absicht umfassen, *die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen*. Diversionsverbrechen sind staatsfeindlich motiviert. Neben staatsfeindlichen Motiven können auch zugleich andere Motive vorliegen.

Vorbereitung und *Versuch* sind strafbar (§ 103 Abs. 2 StGB).

Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung

Im Hinblick auf die *Abgrenzung der Diversionsverbrechen von Terrorverbrechen gemäß § 101 StGB* gilt es zu beachten, daß Diversion gegenüber Terror gemäß § 101 StGB durch unterschiedliche staatsfeindliche Absichten charakterisiert ist. Während die Täter von Diversionsverbrechen die Absicht verfolgen, materielle Schädigungen der Volkswirtschaft, der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft oder Landesverteidigung herbeizuführen, streben Täter von Terrorverbrechen gemäß § 101 StGB das Ziel an, vor allem ideelle, gesellschaftliche Aktivitäten lähmende oder hemmende Auswirkungen unter den Bürgern zu verursachen und dadurch Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten oder Unruhe hervorzurufen.

Tateinheit zwischen Diversion und Terror (§ 101 StGB) ist möglich. Beide Tatbestände sind anzuwenden, wenn Täter neben staatsfeindlichen Zielen nach § 103 StGB zugleich terroristische Ziele im Sinne des § 101 StGB verfolgt haben. *Die* in § 103 StGB genannte *staatsfeindliche Absicht* ist zugleich das wesentliche *Abgrenzungskriterium der Diversion von Straftaten der allgemeinen Kriminalität*, insbesondere von Delikten des 7. Kapitels, Besonderer Teil, StGB und von der vorsätzlichen sowie verbrecherischen Beschädigung sozialistischen Eigentums gemäß § 163 und § 164 StGB.

Werden durch die Diversion zugleich Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität verletzt, so sind diese grundsätzlich nicht mit heranzuziehen. Werden jedoch durch die Diversion Menschen getötet oder ernsthaft in ihrer Gesundheit geschädigt, so sind die entsprechenden Tatbestände zum Schutze von Leben und Gesundheit bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen zur Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat in Tateinheit mit anzuwenden.

Sabotage

Sabotage richtet sich gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR. *In Abs. 1 Ziff 1 bis 4 des Tatbestandes werden bestimmte zu schützende staatliche und gesellschaftliche Verhältnisse, Prozesse und Erscheinungen hervorgehoben*. Damit orientiert der Tatbestand auf den allseitigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht vor Sabotage. Er ist zugleich auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes sowohl